

**Zuständigkeitsordnung**  
**für den Rat der Stadt Wassenberg und seine Ausschüsse**  
**vom 16.01.2024**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 16. Januar 2024 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Zuständigkeit des Rates**

- (1) Der Rat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Rat entscheidet in den ihm durch Gesetz ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten sowie in den Fällen, in denen die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Fachausschüsse oder den Bürgermeister übertragen worden ist.
- (3) Alle übrigen Angelegenheiten werden zur Erledigung den Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen. Der Rat kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.
- (4) Im Einzelfall kann der Rat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Sitzung des Stadtrates nicht mehr tagt.

**§ 2**

**Allgemeine Bestimmungen zur Zuständigkeit der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse beraten über alle Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, der sich aus ihrer Bezeichnung, der Aufgabenzuteilung nach dem Gesetz oder durch Beschlüsse des Rates, insbesondere dieser Zuständigkeitsordnung, ergibt.
- (2) Sie entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit ihnen die Entscheidungsbefugnis durch Gesetz, durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Stadtrates übertragen ist.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches – auch innerhalb der ihnen vom Rat übertragenen Zuständigkeit – die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen soweit gesetzliche Bestimmungen oder ausdrückliche Vorbehalte des Rates einer solchen Regelung nicht im Wege stehen. Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister zurücknehmen.

### **§ 3**

#### **Ausschüsse**

- (1) Über die Anzahl und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie deren Bildung und Auflösung fasst der Rat einen gesonderten Beschluss. In der Regel werden folgende Ausschüsse gebildet:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss (§ 4)
  - b) Rechnungsprüfungsausschuss (§ 5)
  - c) Wahlprüfungsausschuss (§ 6)
  - d) Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten (§ 7)
  - e) Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen (§ 8)
  - f) Wahlausschuss (§ 9)
- (2) Soweit die Ausschüsse gebildet werden, ergeben sich die im Folgenden genannten Aufgaben und Zuständigkeiten.

### **§ 4**

#### **Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die gesetzlichen Aufgaben eines Finanzausschusses wahr (§ 57 GO NRW) und hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) allgemeine Angelegenheiten des Rates und der Ausschüsse;
- b) Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- c) Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen;
- d) Wahl der Schiedspersonen und ihrer Vertretungen;
- e) der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung;
- f) die Vorberatung des Stellenplans;
- g) die Vorbereitung der Entscheidungen in personellen Angelegenheiten, für die der Rat gemäß § 18 der Hauptsatzung zuständig ist;
- h) die Zustimmung gemäß § 83 GO NRW zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen;
- i) Erstaufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen;

- j) Gebühren- und Beitragssatzungen sowie sonstige Satzungen und ortsrechtliche Bestimmungen, soweit andere Ausschüsse nicht zuständig sind; des Weiteren Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen sowie Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen und über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen der Stadt.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, soweit nicht
- der Rat von Gesetzes wegen (z. B. § 41 GO NRW) oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehaltes selbst entscheidet;
  - die Entscheidungsbefugnis nach der Gemeindeordnung oder Zuständigkeitsordnung i. V. m. der Hauptsatzung beim Bürgermeister liegt;
- b) über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW);
- c) in den Fällen des § 68 Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG NRW), insbesondere über die Empfehlung der Einigungsstelle;
- d) in den Fällen des § 69 Abs. 6 LPVG NRW, wenn zwischen dem Bürgermeister und dem Personalrat keine Einigung zustande kommt;
- e) in Kompetenzstreitigkeiten der Ausschüsse;
- f) über Angelegenheiten des Feuerschutzes und des zivilen Bevölkerungsschutzes;
- g) über dringliche Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 GO NRW);
- h) über die Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als 100.000,00 Euro;
- i) über den Erlass von Forderungen bei Beträgen von mehr als 1.500,00 Euro;
- j) über Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt;
- k) über gerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 5.000,00 Euro und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 5.000,00 Euro abzuschließen;
- l) über die Vergabe von Aufträgen, soweit Haushaltsmittel bereitgestellt sind und der Auftrag nicht von einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vergeben werden kann, ab einem Auftragswert von 50.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer;
- m) über die Vergabe von Aufträgen in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, über die Haushaltsansätze hinaus, wenn nach den Erklärungen des Stadtkämmerers die Finanzierung gesichert ist. § 83 GO NRW bleibt unberührt;

- n) über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
  - o) die Angelegenheiten der Wirtschafts- und Verkehrsförderung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
  - p) die Verpachtung des städtischen Eigenjagdbezirks.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW entsprechend der in § 6 der Hauptsatzung getroffenen Regelung.

## **§ 5**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Vorlage einer Beschlussempfehlung an den Rat zur Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sind dem Ausschuss vorzulegen.

## **§ 6**

### **Wahlprüfungsausschuss**

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung vorzubereiten.
- (2) Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch den neugewählten Rat.

## **§ 7**

### **Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten**

- (1) Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten berät
  - a) über Planungsangelegenheiten der Bauleitplanung, der Landes- und Regionalplanung, der kommunalen Klimaschutzplanung und der Verkehrsplanung;
  - b) im Rahmen der Haushaltssatzung über Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, insbesondere Planung und Bau kommunaler Gebäude;
  - c) die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen (§ 5 Denkmalschutzgesetz NRW) sowie die Übernahme und Enteignung von Denkmälern (§§ 30 ff. Denkmalschutzgesetz NRW);
  - d) über die Vergabe von Straßenbezeichnungen.

- (2) Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten entscheidet über
- a) alle Verfahrensschritte in der Bauleitplanung bis auf den das Verfahren abschließenden Beschluss;
  - b) die Grundsätze der Verkehrsplanung und -lenkung;
  - c) grundsätzliche Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes;
  - d) den Abschluss von Erschließungsverträgen und städtebaulichen Verträgen;
  - e) Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung, zu Planungen der Nachbargemeinden sowie zu Planungen und Vorhaben, die von wesentlicher Bedeutung für das Stadtbild und der städtischen Entwicklung sind;
  - f) Befreiungsanträge in einzelnen Fällen für bauliche Vorhaben, sofern diese von städtebaulicher Bedeutung sind;
  - g) die Planung und den Bau von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Durchlässen;
  - h) die Planung und den Bau von Entwässerungsanlagen;
  - i) die Planung und den Ausbau von Wasserläufen, soweit diese nicht dem Wasserverband Eifel-Rur übertragen sind;
  - j) die Planung und den Bau von Park- und Grünanlagen und kommunalen Friedhöfen;
  - k) den Ausbau und die Erweiterung der Straßenbeleuchtung;
  - l) die Unterschutzstellung von Boden und Baudenkmalern (Aufnahme in die Denkmalliste der Stadt);
  - m) Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben als untere Denkmalbehörde nach dem Denkmalschutzgesetz NRW, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
  - n) die Ausgestaltung von Maßnahmen an städtischen Denkmälern nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
  - o) die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab einem Auftragswert von 50.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer, soweit die Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## **§ 8**

### **Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen**

- (1) Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen berät über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in den Bereichen Bildung, Soziales und Generationenfragen. Hierzu gehören auch die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Vereinssport- und Freizeiteinrichtungen der Stadt und die Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen.

- (2) Dem Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen obliegt die Entscheidung folgender Angelegenheiten:
- a) Förderung der Arbeit der Jugendgruppen und Jugendvereinigungen;
  - b) Neubau von Kinderspiel- und Bolzplätzen;
  - c) Fragen der Seniorenbetreuung;
  - d) Gewährung von Wiedereingliederungshilfen (Asylbewerbende und geduldete ausländische Menschen);
  - e) Konzeptionelle Vorgaben über städtische Jugend- und Freizeiteinrichtungen;
  - f) Allgemeine Grundsätze, nach denen kommunale Sporteinrichtungen und kommunale Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Hinsichtlich der Bestellung einer Schulleitung gemäß § 61 des Schulgesetzes NRW (SchulG) trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung. Hierbei nennt sie dem Schulträger die Bewerbenden, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen (§ 61 Abs. 1 und 2 SchulG NRW). Die Bewerbenden können zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationsfragen hat das Vorschlagsrecht gemäß § 61 Abs. 1 und 2 SchulG NRW an den Rat aus den benannten Bewerbungen. Der Vorschlag soll begründet werden. Nimmt die Schulaufsichtsbehörde Stellen für Schulleitungen gemäß § 61 Abs. 4 SchulG NRW aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch, wird das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme, die innerhalb von vier Wochen erfolgen muss, auf den Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister informiert den Fachausschuss über den Rat.
- (4) Eine Vertretung der städtischen Jugendfreizeiteinrichtung, je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche und eine benannte Vertretung der Schülervertretung der Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg als ständige Mitglieder mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil (vgl. § 85 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW). Wegen der Bildung eines gemeinsamen Ausschusses bleibt die Mitwirkung der benannten Vertretungen auf Gegenstände im Bildungsbereich beschränkt. Außerdem können Vertretungen der weiteren Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

## **§ 9**

### **Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss ist Wahlorgan und zuständig für die im Kommunalwahlgesetz NRW vorgegebenen Aufgaben (vgl. § 2 des Gesetzes), insbesondere dafür,
- a) das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes);
  - b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes);

- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes);
  - d) das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes);
  - e) einen früheren Beginn der Wahlzeit festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes).
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt (§ 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NRW).

## **§ 10**

### **Zuständigkeiten und Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Entscheidungen über Vergaben zu treffen, die die in dieser Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse genannten Auftragswerte unterschreiten, soweit die Mittel im Haushaltsplan bereitstehen.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister unabhängig vom Kostenumfang über Auftragsvergaben, die tagespreisabhängig sind (z. B. Heizöl, Streugut, Splitt etc.) und/oder in Fällen bloßer Reparaturarbeiten einschließlich Ersatzteilbeschaffung, die zur Gewährleistung des Betriebs städtischer Einrichtungen keinen Aufschub dulden. Auch für diese Auftragsvergaben gilt die Maßgabe, dass die für die Durchführung erforderlichen Mittel im Haushalt bereitstehen.
- (3) In den Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheidet er über die Ausführung der Maßnahme und über die Auftragsvergaben, wenn
- a) nur auf diese Weise eine unmittelbar drohende Gefahr abgewendet werden kann, wobei das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschritten werden darf;
  - b) bei einer in Ausführung befindlichen Maßnahme nicht voraussehbare Zusatzarbeiten erforderlich werden, von deren sofortigen Erledigung der Fortgang der übrigen Arbeiten abhängt, mit der Maßgabe, dass die Kosten aller Zusatzaufträge 10 % der Auftragssumme, jedoch maximal 50.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten. Der Vorsitzende des Ausschusses für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten oder seine Vertretung ist davon umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (4) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse des Bürgermeisters nach der Hauptsatzung, der GO NRW und nach den sonstigen kommunalrechtlichen Vorschriften.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Vorausgehende Beschlussfassungen zu Zuständigkeitsordnungen werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.